

Satzung des SV Union Halle-Neustadt e. V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.01.1993; geändert in den Mitgliederversammlungen vom 04.11.1996, vom 12.10.1998 und 19.05.2016 sowie am 01.06.2022 und am 14.05.2025.

§ 1

Name, Sitz, und Rechtsfähigkeit

(1)

Der am 27.06.1990 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Union Halle-Neustadt e. V. (Kurz: UNION Halle-Neustadt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 20312 eingetragen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Halle.

(3)

Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

(4)

Der Verein wird durch ein Logo dargestellt.

§ 2

Zwecke und Grundsätze

(1)

Zweck des Vereins ist es, die von der Mitgliederversammlung zugelassenen Sportarten zu betreiben, den Sport zu fördern und auszubreiten. Der Verein erstrebt die Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder. Die Betätigung im Verein erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit. Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und der Fachverbände, deren Sportarten vom Verein betrieben werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags eingeleitet. Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2)

In dem [schriftlichen](#) Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welcher Abteilung des Vereins der Antragsteller sich hauptsächlich zu betätigen wünscht. Betätigung in mehreren Abteilungen ist möglich.

(3)

Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Mit der Aufnahme durch das Präsidium beginnt die Mitgliedschaft.

[Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung zu erfolgen hat. Über die Berufung entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.](#)

(4)

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Vereins zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Bei Austritt sind sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein, einschließlich der Beitragszahlung, bis zur Wirksamkeit des Austritts zu erfüllen. Kündigungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von mindestens einem gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein. Anspruch auf Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen besteht nicht.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss des Mitgliedes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben per Rückschein zuzustellen.

§ 4

Beiträge

(1)

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag kann in monatlichen Raten gezahlt werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein. Zur Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

(2)

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Das Präsidium kann zusätzlich für einzelne Abteilungen des Vereins weitere Beiträge festsetzen. Mittel, die aus Abteilungsbeiträgen entstehen, sind Vereinseigentum und stehen ausschließlich der jeweiligen Abteilung zur Verfügung.

Die Höhe der Aufnahmegebühren wird vom Präsidium festgelegt.

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden in einer Beitragsordnung dokumentiert

(3)

Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung- oder Erlassanträge entscheidet das Präsidium.

Befindet sich ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand, so ruht sein Stimmrecht in der MV bis der Rückstand ausgeglichen ist.

(4)

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(5)

Sind die Eltern Mitglied des Vereins, so ist das 2. Kind und jedes folgende beitragsfrei.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder können sein:

- a. Ordentliche
- b. Jugendliche
- c. Ehrenamtliche
- d. Aktive oder passive außerordentliche

Mitglieder.

(1)

Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind alle Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und in allen Gruppen und Abteilungen Sport zu treiben, sowie an den offenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2)

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Mitglieder- und Abteilungsversammlungen, in denen Wahlrecht besteht, teilzunehmen. Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind, haben bei der Wahl der Jugendsprecher Stimmrecht und nehmen an der Willensbildung in den Abteilungsversammlungen durch Diskussions- und Antragsrecht teil.

(3) Um die Rechte der Mitglieder unter 12 Jahren zu wahren, werden bei Bedarf Elternversammlungen durchgeführt.

(4)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht, [sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu befolgen](#). Die Satzung, die Geschäftsordnung, die erlassenen Ordnungen und die Beschlüsse der Organe und Abteilungen sind für die Mitglieder verbindlich.

(5)

Jeder Wechsel der persönlichen Anschrift ist der Geschäftsstelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

(6)

[Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen oder gegen die Vereinsinteressen kann das Präsidium folgende Sanktionen gegen das Mitglied verhängen. Verwarnung, Verweis oder Geldbußen bis zu 500 €, Benutzungsverbot bzw. Ausschluss aus dem Verein. Ausschluss ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.](#)

6

Haftung, Versicherung

Für erlittene Körperschäden, Diebstähle und sonstige Schäden haftet der Verein nicht. Die Mitglieder sind im Rahmen der vom Landessportbund Sachsen-Anhalt und von den Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen versichert.

§ 7 Organe und Abteilungen

(1)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Beirat (optional)

(2)

Im Verein bestehen folgende Abteilungen:

- a) Handball
- b) Kegeln
- c) Fußball
- d) Volleyball

Die Einrichtung weiterer oder die Auflösung bestehender Abteilungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung eine vorläufige Regelung treffen.

§ 8 Das Präsidium

(1)

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu 3 Beisitzern

Je 2 Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein **gemeinsam, sowohl gerichtlich wie auch außergerichtlich**. Die Präsidiumsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2)

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Das Mitgliedsamt endet mit dem Tod, mit dem Periodenablauf, durch schriftlichen Austritt oder durch Abbestellung durch die MV (nur aus wichtigem Grund möglich).

(3)

Die gewählten Präsidiumsmitglieder entscheiden über ihre Funktionsverteilung; sie wählen den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister aus ihrer Mitte. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, kann sich das Präsidium selbst durch Zuwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes ergänzen.

(4)

Die Unterschriftsberechtigung für Kasse/Bank werden vom Präsidium festgelegt.

(5)

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere

- . Führung und Repräsentanz des Vereins
- . Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- . Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- . Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.
- . Vorschlag der einzelnen Beiratsmitglieder an die Mitgliederversammlung

(6)

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder und dabei entweder der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten nach Bedarf, mindestens aber 4-mal jährlich einberufen werden. Das Präsidium kann bestimmen, dass die Teilnahme an der Vorstandssitzung auch mittels Video- oder Telefonkonferenz erfolgt. Das

Präsidium fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.

Ein Präsidiumsbeschluss kann auch schriftlich (auch via elektronischer Kommunikation) erfolgen, wenn alle Mitglieder zustimmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1)

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

(2)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die MV ist nicht öffentlich. Ein Nichtmitglied kann durch den Versammlungsleiter der MV als Gast zugelassen werden, wenn keiner widerspricht.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

- a) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
- c) Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Vereins
- d) Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- e) Bestätigung der Jahresabschlüsse
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Behandlung und Beschluss zur Berufung gegen Sanktionsbeschlüsse oder eines abgelehnten Antragstellers auf Mitgliedschaft
- h) Auflösung des Vereins

(4)

Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal alle 2 Jahre stattfinden. Sie werden vom Präsidium mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einberufen.

Die Tagesordnung legt das Präsidium fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder oder 2 Mitglieder des Präsidiums fordern. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Mit Angabe des Zweckes und der Gründe können mindestens 20 % der Mitglieder, bzw. 2 Präsidiumsmitglieder, eine MV verlangen.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen anderen Versammlungsleiter wählen.

(7)

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen. Bewerben sich für eine Position im Präsidium mehrere Bewerber, als Positionen zur Verfügung stehen, entscheidet die Mitgliederversammlung über eine geheime Wahl.

(8)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

(9)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vor dem Versand von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat die in der Versammlung gefassten Beschlüsse zu dokumentieren.

§ 10 Beirat

Ein Beirat kann auf Vorschlag des Präsidiums einberufen werden.

Seine Aufgabe besteht in der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für das Präsidium bzw. in der Beratung des Präsidiums.

§ 11

Abteilungen

(1)

Alle stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungen bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung in der Abteilung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Wahl der Jugendsprecher stimmberechtigt und nehmen an der Willensbildung in den Abteilungsversammlungen durch Diskussions- und Antragsrecht teil.

(2)

In der Mitgliederversammlung der Abteilung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(3)

Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist zuständig für die Beschlussfassung über die Wahl, Abberufung und Entlastung der Abteilungsleitung. Mitgliederversammlungen der Abteilungen sind mindestens alle 2 Jahre durchzuführen. Findet keine Mitgliederversammlung der Abteilung statt, oder wird eine Abteilungsleitung nicht gewählt, kann diese durch das Präsidium bestimmt werden. Bei der Abteilung „Handball“ soll ein Übungsleiter als Abteilungsleiter bestimmt werden.

(4)

Die Abteilungsleitung sollte sich aus mindestens 3-5 stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzen. Über die zahlenmäßige Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung. Durch die gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung ist der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter zu wählen. Die weitere Funktionsverteilung obliegt der Entscheidung der Abteilungsleitung.

§ 12

Finanzverwaltung

(1)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Kalenderjahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

(2)

Für das Geschäftsjahr wird von einer Steuerkanzlei die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überprüft und ein Abschluss des Geschäftsjahres angefertigt, der beim zuständigen Finanzamt entsprechend den gesetzlichen Terminen eingereicht wird.

Dieser Abschluss wird durch das Präsidium bestätigt.

§ 13

Ehrungen/Auszeichnungen

(1)

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

(2)

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitgliedschaft, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(3) Das Präsidium kann aus besonderem Anlass auch angemessene Auszeichnungen verleihen.

§ 14

Geschäftsordnung

(1)

Für die Durchführung des Sportbetriebes, die Organisation und Verwaltung des Vereins besteht eine Geschäftsordnung.

Die Präsidiumsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. In der Geschäftsordnung werden die Zuständigkeiten zugewiesen.

§ 15 Haftung

(1) Vereinsorgane haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1)

Die **Auflösung** des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der Präsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Nachwuchsförderverein des SV Union Halle-Neustadt e.V.

§ 17. Kinderschutz

Der Verein arbeitet auf der Grundlage seines Kinderschutzkonzeptes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung trifft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.